

SATZUNG

Heimatverein Wellerswalde e. V.

**beschlossen in der Gründungsversammlung
am 24. Januar 2003**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Wellerswalde e. V."

Er hat seinen Sitz im Ortsteil Wellerswalde der Gemeinde Liebschützberg.

Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Bewahrung und Pflege geschichtlicher und volkskundlicher Tradition und der heimatgeschichtlichen Forschung in Wellerswalde und Umgebung.

Er unterstützt die denkmalpflegerische Tätigkeit zur Erhaltung und Gestaltung wertvoller Gebäude, Grundstücke, Denkmale und der Landschaft.

Der Satzungsinhalt wird verwirklicht durch Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge und Heimatabende.

Das Ziel der Vereinsgründung ist die Entwicklung und Stärkung der Heimatverbundenheit der Bürger des Ortsteils Wellerswalde.

Der Verein ist unabhängig tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Aus diesem Grund dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zuwendungen aus Vereinsmitteln und Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, an Mitglieder oder andere Personen, sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

Mitglied im Heimatverein Wellerswalde kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltig.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand sowie bei rückständiger Beitragszahlung von mehr als einem Jahr. Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr erhält das Mitglied eine schriftliche Ermahnung mit einer nochmaligen Zahlungsfrist von vier Wochen. Bei Nichtreagieren erlischt die Mitgliedschaft.

Wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann es mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet entgeltig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Ein Antrags- und Stimmrecht steht den Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben einzusetzen und diese auch in der Öffentlichkeit in aktiver, satzungsgemäßer Weise zu vertreten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden monatliche Beiträge erhoben.

Der Monatsbeitrag beträgt 2.- €

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende in allen Vereinsangelegenheiten jeweils allein vertretungsbefugt

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Ihm obliegt die Vereinsverwaltung. Er tritt mindestens zwei mal jährlich zusammen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Heimatvereins.

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen.

§ 10

Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Veränderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Liebschützberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wellerswalde, den 24. Januar 2003